

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Burgstraße/Steinstraße;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 29.03. bis einschl. 30.04.2010

2. Bebauungsplan 6-174-0, Ratheim, Burgstraße/Steinstraße;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03. bis einschl. 30.04.2010

3. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Sendogan Bakir, zurzeit unbekanntes Aufenthalts;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII mit Auskunftersuchen gem. § 117 SGB XII

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Burgstraße/Steinstraße;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 29.03. bis einschließlich 30.04.2010**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.01.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Burgstraße/Steinstraße, in einem 23. Verfahren zu ändern:

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung:

Fläche für Gemeinbedarf (Schule)
Wohnbaufläche

Sondergebiet (Seniorenwohnanlage)
Sondergebiet (Seniorenwohnanlage)

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Zur Verbesserung der Infrastruktur und im Hinblick auf die stetig wachsende Nachfrage nach solchen Einrichtungen soll auf dem Grundstück einer ehemaligen Schule in der Ortsmitte von Ratheim künftig eine Seniorenwohnanlage mit angeschlossenen Pflege- und Senioreneinrichtungen errichtet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 29.03.2010 bis einschließlich
Freitag, den 30.04.2010**

während folgender Zeiten:

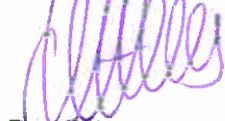
montags bis freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

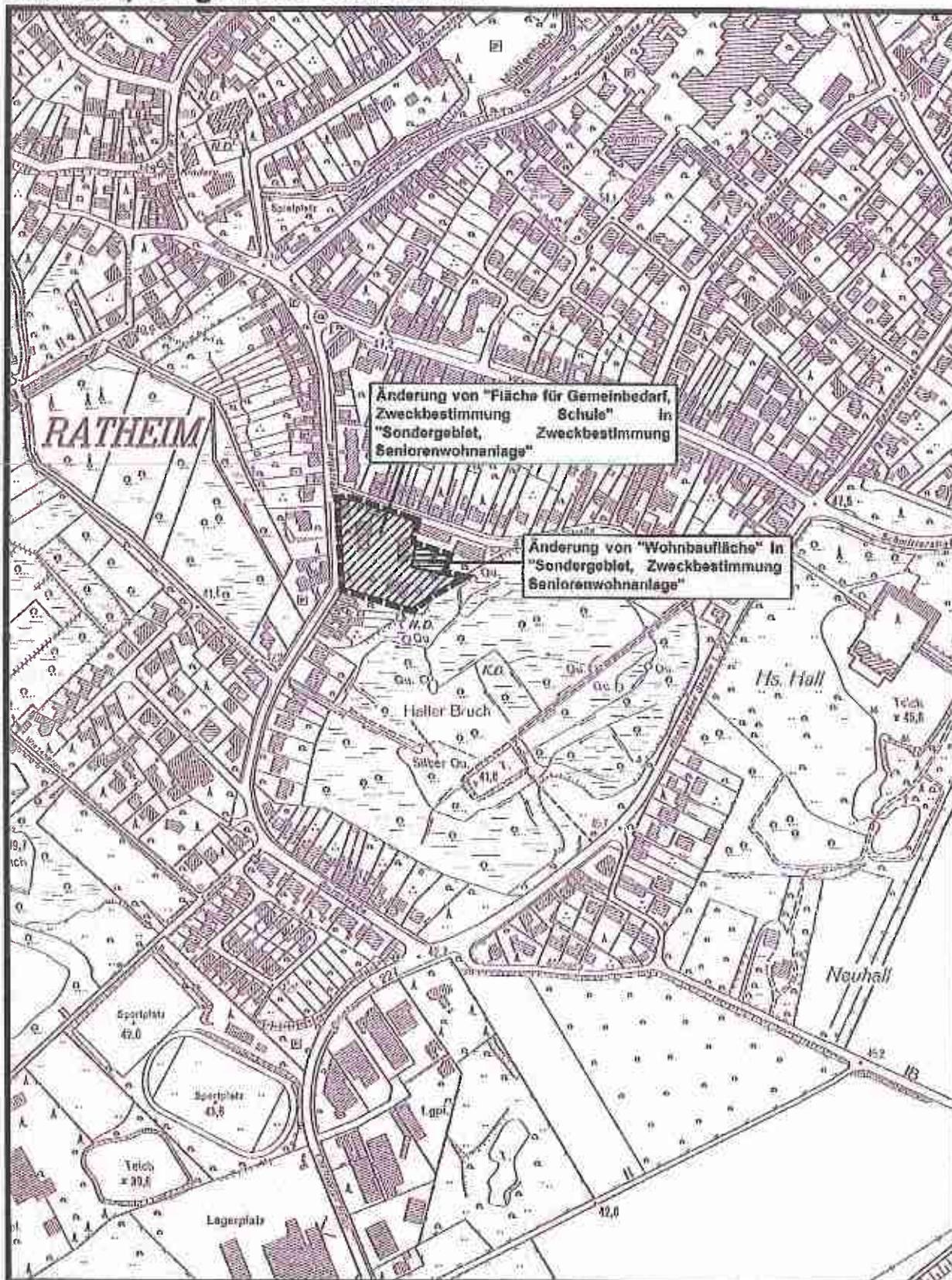
Hückelhoven, den 18.03.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Burgstraße/ Steinstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH JANUAR 2009

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-174-0, Ratheim, Burgstraße/Steinstraße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung nach § 13a BauGB

**b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom
29.03. bis einschließlich 30.04.2010**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.01.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-174-0, Ratheim, Burgstraße/Steinstraße, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-174-0, Ratheim, Burgstraße/Steinstraße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Zur Verbesserung der Infrastruktur und im Hinblick auf die stetig wachsende Nachfrage nach solchen Einrichtungen soll auf dem Grundstück einer ehemaligen Schule in der Ortsmitte von Ratheim künftig eine Seniorenwohnanlage mit angeschlossenen Pflege- und Senioreneinrichtungen errichtet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 6-174-0, Ratheim, Burgstraße/Steinstraße und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 29.03.2010 bis
einschließlich Freitag, den 30.04.2010**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

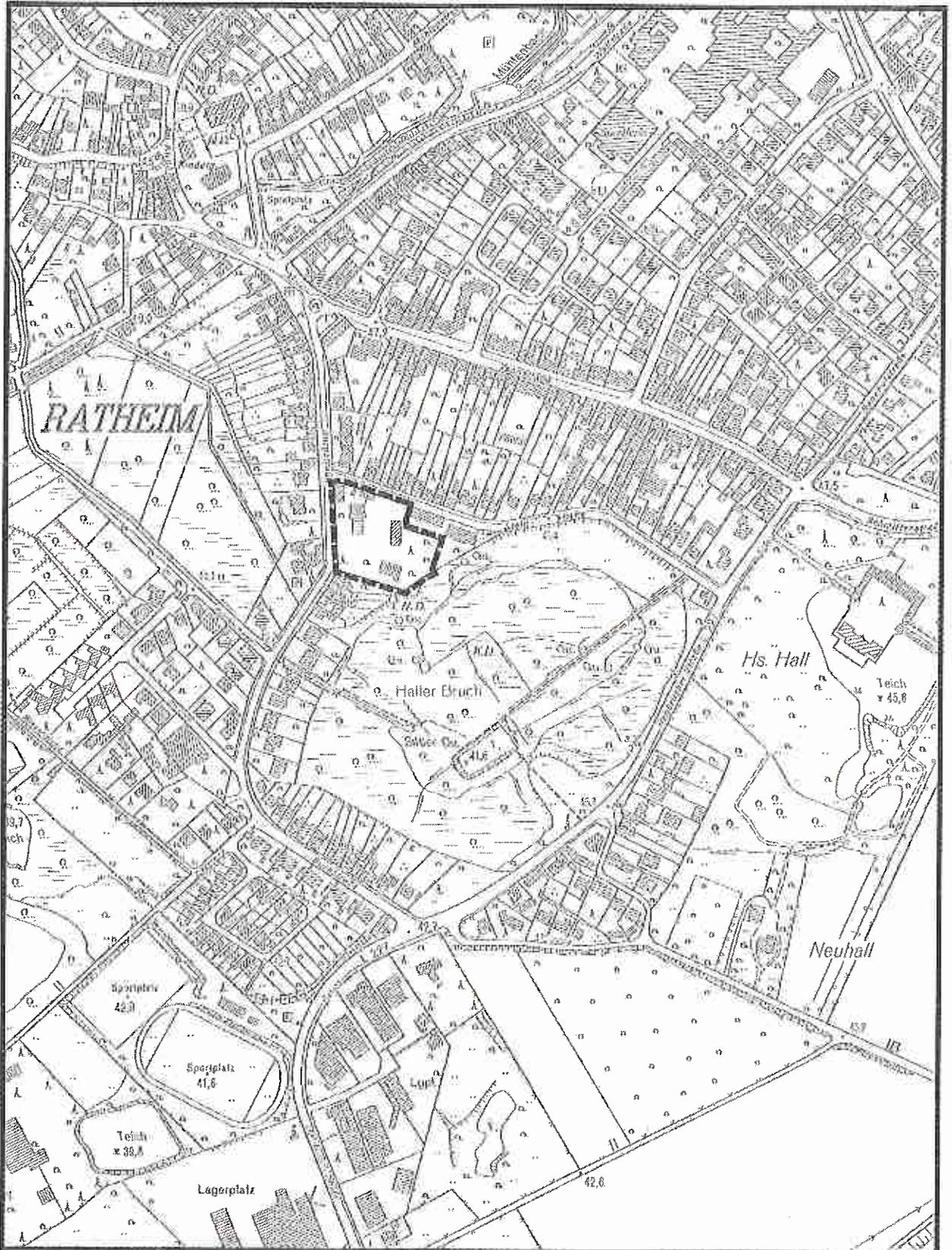
Hückelhoven, den 18.03.2010

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-174-0, Ratheim,
Burgstraße/ Steinstraße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH JANUAR 2009

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Verkündungsbefehl

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.03.2010

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird für die Stadt Hückelhoven verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Biermarktes“ am 16.05.2010,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 05.09.2010,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 10.10.2010,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Weihnachtsmarktes“ am 05.12.2010.

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hückelhoven, 17.03.2010


Bernd Jansen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

=====

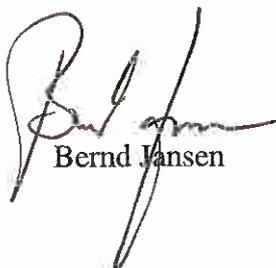
Herr Sendogan Bakir, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird davon benachrichtigt, dass die -
Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII mit Auskunftersuchen gem. § 117 SGB XII des
Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 50-1367a/1367 kw-flü, vom 10.03.2010, durch
öffentliche Bekanntmachung an ihn zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zi. E 16, eingesehen
werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekannt-
machungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.


Bernd Jansen